

DER DELEGIERTE
FUER KONJUNKTURFRAGEN

Bern, 12. November 1975
 200.1 We/Ga/SJ

P r o t o k o l l

der ersten Sitzung der Expertengruppe zur Ueberar-
 beitung des verworfenen Konjunkturverfassungsartikels
 vom 4. November 1975 in Bern, 15.00 - 17.30 Uhr

Vorsitz: Prof. Dr. F. Kneschaurek,
 Delegierter für Konjunkturfragen

Stellvertreter
 und Geschäfts-
 stelle: Dr. Kneubühler, Stellvertreter des
 Delegierten für Konjunkturfragen
 Fürsprecher B. Müller, Vizedirektor
 der Eidg. Finanzverwaltung
 Dr. Nell, wissenschaftl. Berater,
 Generalsekretariat EVD
 Fürsprecher Rudolf, Abteilungschef
 Justizabteilung
 Ständerat Dr. Schlumpf, Felsberg
 Prof. Dr. Schürmann, Generaldirektor
 Schweizerische Nationalbank, Olten
 Prof. Dr. H. Würgler, Institut für
 Wirtschaftsforschung ETHZ, Pfäffikon

Abwesend: Prof. Dr. H. Allemann, Direktionspräsident
 Kantonalbank Solothurn, Solothurn

Protokoll: R. Gallati, Dr. J. Weilenmann.

- - - - -

1. Ausgangslage

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass Herr Professor Allemann wegen einer Bankratssitzung verhindert sei, an der heutigen Sitzung teilzunehmen. Die Herren Ständerat Schlumpf und Dr. Nell werden wegen den Beratungen einer ständerätlichen Kommission erst später eintreffen.

Anschliessend orientiert der Vorsitzende kurz über den Auftrag der Expertengruppe. Nach einer kurzen Diskussion einigt sich die Expertengruppe darauf, von der in Punkt 3 der Verfügung des EVD erwähnten Möglichkeit, aussenstehende Experten beizuziehen, allenfalls erst in einer späteren Phase Gebrauch zu machen.

Für das weitere Vorgehen einigt man sich darauf, in rascher Folge zwei bis drei Sitzungen durchzuführen. Gestützt darauf soll der Delegierte für Konjunkturfragen einen Bericht ausarbeiten, der anschliessend in der Expertengruppe zu besprechen wäre.

Zur Frage des materiellen Vorgehens wirft der Vorsitzende die Frage auf, ob ein ähnlicher Artikel gesucht werden solle, wie der abgelehnte, oder ob eine vollständig neue Fassung angestrebt werden soll. Aus verfassungskonstruktiven und politischen Gründen einigt man sich darauf, einen Artikel zu konzipieren, der im Parlament rasch durchberaten werden kann. Zudem soll der neue Artikel Aussicht haben, in der Volksabstimmung angenommen zu werden. Dies verlangt eine Berücksichtigung der Haupteinwendungen gegen den verworfenen Artikel. Daher muss Ballast abgeworfen werden, doch darf der Artikel nicht so reduziert werden, dass eine zielstrebige Konjunkturpolitik verunmöglicht würde. Auch vom Zeithorizont her drängt sich ein rasches Vorgehen auf. Bei der Ueberarbeitung muss berücksichtigt werden, dass der Konjunkturartikel am Widerstand der kleineren Stände gescheitert ist, was zur Folge hat, dass die Eingriffe in die Finanzhoheit überprüft werden müssen. Materiell stehen vor allem zwei Probleme zur Diskussion, nämlich die Absätze 3 und 6.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass keine grundsätzliche konzeptionelle Änderung angestrebt werden soll. Trotzdem muss, da der Konjunkturartikel als Gegenvorschlag zur Volksinitiative der Partei der Arbeit unterbreitet werden soll, auch zum Wortlaut der Initiative Stellung bezogen werden. Dies setzt eine genaue Analyse der juristischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Aspekte des Vorschlags der Partei der Arbeit voraus. Nach kurzer Diskussion einigt man sich darauf, die juristische Problematik durch eine interne Arbeitsgruppe bestehend aus den Herren Schürmann, Rudolf und Müller abklären zu lassen. Anschliessend an eine Diskussion der Problematik der Volksinitiative stellt der Vorsitzende fest, dass es wünschenswert wäre, wenn sich die Expertengruppe bis zu einer der nächsten Sitzungen weitere Gedanken über die Problematik der Volksinitiative machen würde. Dabei gehe es vor allem darum, das mit der Initiative angestrebte System aufzuzeigen.

Damit ist grundsätzlich entschieden, dass ein neuer Konjunkturartikel ähnlich konzipiert sein soll wie der verworfene. Im begleitenden Bericht muss man sich jedoch mit der Initiative auseinandersetzen und dabei vor allem die ordnungspolitische und juristische Seite beleuchten. Es muss gezeigt werden, dass mit der Initiative ein neues Wirtschaftssystem angestrebt wird.

Im begleitenden Bericht soll auch auf die Argumente im vergangenen Abstimmungskampf eingegangen werden. Diese sollten aber gewichtet werden. Dabei sind die allgemeinen oder grundsätzlichen Argumente zu bekämpfen. Die aufgeworfenen speziellen Argumente, wie die Frage der Einkommenspolitik und der kantonalen Finanzhoheit verdienen es, differenziert behandelt zu werden. Zur Frage eines Abschnittes mit der Manöverkritik zum Abstimmungskampf vom Frühjahr wird festgestellt, diese solle eine staatsmännische Würdigung der verschiedenen Argumente enthalten und gleichzeitig dem Volk die nötige Referenz erweisen. Nach einem kurzen Abstecher der Diskussion in den Bereich der Instrumente des Konjunkturartikels schlägt der Vorsitzende vor, zuerst die Zielsetzung zu diskutieren.

Absatz 1

Zuerst wird die Frage diskutiert, ob die bisherige Zielsetzung aufrecht erhalten oder erweitert werden soll. Das Problem einer umfassenderen Zielumschreibung stellt sich nicht zuletzt angesichts der politisch geschickten Formulierung von Absatz 1 der Volksinitiative gegen Teuerung und Inflation. Auch darf nicht übersehen werden, dass die Expertengruppe gemäss Auftrag des EVD die Ergebnisse der Volksabstimmung vom März 1975 und die neuesten konjunkturpolitischen Entwicklungen und Erkenntnisse zu berücksichtigen hat. Es wird indes beschlossen, an "ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung" festzuhalten. Angesichts der knapp bemessenen Zeit hätte es wenig Sinn, über die politisch konsolidierte Zielumschreibung, wie sie im vergangenen Frühling zur Abstimmung gelangte, hinausgehen zu wollen.

Im folgenden dreht sich die Diskussion um die Frage, ob in Absatz 1 eine Formulierung im Sinne der Variante Kneubühler (" . . . mit Unterstützung der Kantone und der privaten Wirtschaft . . .") aufgenommen werden soll. Eine solche Bestimmung wäre schon deshalb empfehlenswert, weil das Kooperationsbedürfnis zwischen Bund einerseits und Kantonen sowie privater Wirtschaft andererseits zugenommen hat. Gegen diesen Vorschlag werden hauptsächlich juristische Bedenken geäussert. Bereits in Absatz 10 werde gesagt, dass "vor Erlass der Bundesgesetze und der allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse, . . . die Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Organisationen der Wirtschaft anzuhören" seien und "die Kantone und die Wirtschaftsorganisationen beim Vollzug der Ausführungsvorschriften herangezogen werden können". Dieses Argument wird indes durch die Feststellung weitgehend entkräftet, dass es sich dabei lediglich um die Vernehmlassung und um die Möglichkeit einer Kooperation beim Vollzug handle. Der in Absatz 1 neu aufgenommene Gedanke geht also über dies Regelung hinaus.

Als komplexer erweist sich die Diskussion um die elementare Frage der Kompetenzabgrenzung zwischen Bund einerseits sowie Kantonen und privater Wirtschaft andererseits. Namentlich von einer "Unterstützung . . . der privaten Wirtschaft" dürfe nicht die Rede sein, da die Wirtschaft grundsätzlich nicht Träger der Konjunkturpolitik sein könne. Ferner bestehe die Gefahr einer Verschärfung des Konkurrenzverhältnisses zwischen Bund und Kantonen. Demgegenüber wird festgehalten, dass die vorgeschlagene Neuformulierung zur Klärung der Aufgabenzuteilung beitrage und deshalb juristisch ohne weiteres vertretbar sei. Sie passe auch in das System unserer Bundesverfassung, die im Sinne einer Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen konzipiert ist. Uebrigens trifft der Bund gemäss geltendem Artikel 31^{quinquies} BV Massnahmen "in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft". Da indes praktisch keine Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den Kantonen bestehen, wäre es vorsichtiger, anstatt "mit Unterstützung . . ." von "in Zusammenarbeit mit" beziehungsweise "in Verbindung mit. ." zu sprechen. Noch besser wäre vielleicht ein eigener Zusatz, in dem festgehalten wird, dass der Bund auf dem Gebiet der Konjunkturpolitik mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft zusammenarbeitet.

Die Frage, ob Absatz 1 lediglich eine Zielumschreibung oder aber bestimmte Kompetenzen enthalte, bleibt noch ungeklärt. Bisher ging man, namentlich in den parlamentarischen Verhandlungen, davon aus, dass der erste Absatz lediglich einen "chapeau" mit einer allgemeinen Zielumschreibung darstelle. Demgegenüber vertreten jetzt einzelne Kommissionsmitglieder die Meinung, aus dem Wortlaut gehe grundsätzlich eine Förderungskompetenz des Bundes hervor.